

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/051a5de9-2089-390c-9568-d61c30d1d21c>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072

## § 37 NBauO - Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

(1) <sup>1</sup>Fenster und Fenstertüren müssen gefahrlos gereinigt werden können. <sup>2</sup>Fenster, die dem Lüften dienen, müssen gefahrlos zu öffnen sein.

(2) Für größere Glasflächen müssen, soweit erforderlich, Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs vorhanden sein.

(3) An Fenster und Türen, die bei Gefahr der Rettung von Menschen dienen, können wegen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Jedes Kellergeschoss ohne Fenster, die geöffnet werden können, muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Gemeinsame Licht- oder Luftschächte für übereinander liegende Kellergeschosse sind unzulässig.

